



**BANS
BACH**

Knowing you.

BANSBACH

ABSICHERUNG DER LIQUIDITÄT IN DER CORONA KRISE

2020-09-21

Agenda

1	INFORMATIONEN ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)	<i>UPDATE!</i>	3
2	STAATLICHE UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMME	<i>UPDATE!</i>	8
3	STEUER- UND ABGABENERLEICHTERUNGEN		21
4	BETRIEBLICHE LIQUIDITÄTSSICHERUNG		24
5	IHRE ANSPRECHPARTNER		28
6	DISCLAIMER		30

Agenda

- 1 INFORMATIONEN ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)**
- 2 STAATLICHE UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMME
- 3 STEUER- UND ABGABENERLEICHTERUNGEN
- 4 BETRIEBLICHE LIQUIDITÄTSSICHERUNG
- 5 IHRE ANSPRECHPARTNER
- 6 DISCLAIMER

Mindestvoraussetzungen für die Gewährung von KUG (Grundsätzliche Regelungen & Sonderregelungen im Zuge von CORONA)

Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist ein erheblicher Arbeitsausfall	Was ist zu beachten	Wichtige Anpassungen im Rahmen von CORONA
<ul style="list-style-type: none"> • der auf einem unabwendbaren Ereignis beruht oder behördlich verursacht ist 	<ul style="list-style-type: none"> • Geringere Auslastung ist darzulegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen in Bezug auf CORONA sind zu erläutern
<ul style="list-style-type: none"> • vorübergehend ist („mit gewisser Wahrscheinlichkeit Übergang zur Vollauslastung gegeben“) 	<ul style="list-style-type: none"> • Es darf sich nicht um typisch saisonale Effekte handeln 	
<ul style="list-style-type: none"> • nicht vermeidbar ist (z.B. durch Abbau von Urlaubs- und Zeitkonten, Urlaub kann insoweit eingefordert werden, der Vorjahre betrifft und sofern dem keine berechtigten Interessen des AN entgegenstehen / in den KUG-Zeitraum bereits fallender Urlaub gilt als vermeidbar)* 	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis auf Resturlaubnahme bis 31.03. ist zu belegen • Abbau der Arbeitszeitkonten ist nachzuweisen • Bei flexiblen Arbeitszeitmodellen von mindestens 10% gelten über den flexiblen Anteil hinaus entstehende Arbeitsausfälle als unvermeidbar* 	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf den Abbau von Zeitguthaben • Regelungen zu Resturlaub unklar
<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 1/3 der Beschäftigten mindestens 10% Entgeltausfall in den jeweiligen Monaten hat (Achtung bei Antragsstellung zum Monatsende) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zu den Beschäftigten zählen die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, zählen nicht kranke, beurlaubte, freigestellte Mitarbeiter, sowie Auszubildende oder in beruflicher Weiterbildung befindliche AN 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Grenzwert für den von Kurzarbeit betroffenen Teil der AN sinkt auf 10% • Der Antrag gilt auch rückwirkend (d.h. auch wenn im März der entsprechende Entgeltausfall von 10% nicht mehr voll zum Tragen kommt)

Bezugsgröße für die Kriterien ist jeweils eine Betriebseinheit (Standort, Betriebsabteilung (sachl., technisch abgegrenzte Einheit))

* bestehen grundsätzlich Arbeitszeitkonten, wird davon ausgegangen, dass der angezeigte Arbeitsausfall nicht vermeidbar ist, sofern diese Konten abgebaut wurden (Ausnahmen bestehen für Sonderfälle)

Arbeitsrechtliche Anforderungen an die Umsetzung von Kurzarbeit

Mit Betriebsrat / Tarifvertrag

- Die Vereinbarung von Kurzarbeit kann nicht durch den Arbeitgeber angeordnet werden
- Die notwendigen arbeitsrechtlichen Voraussetzungen können folgendermaßen gegeben sein bzw. geschaffen werden:
 - Tarifvertragliche Regelungen über die Einführung von Kurzarbeit
 - Arbeitsvertragliche Klauseln in Bezug auf die Möglichkeit der Einführung von Kurzarbeit
 - Betriebsvereinbarungen können die arbeitsrechtliche Voraussetzung schaffen, wenn wichtige formale Kriterien Berücksichtigung finden: Beginn und Dauer, Umfang der Arbeitszeitreduzierung, Lage und Verteilung der Arbeitszeit, Auswahl der betroffenen Arbeitnehmer, ggf. Zeiten des vollständigen Arbeitsausfalls
 - **In allen genannten Fällen muss der Betriebsrat seine Zustimmung erteilen (dies ist auch auf den entsprechenden Antragsformularen zu dokumentieren bzw. zu bestätigen)**

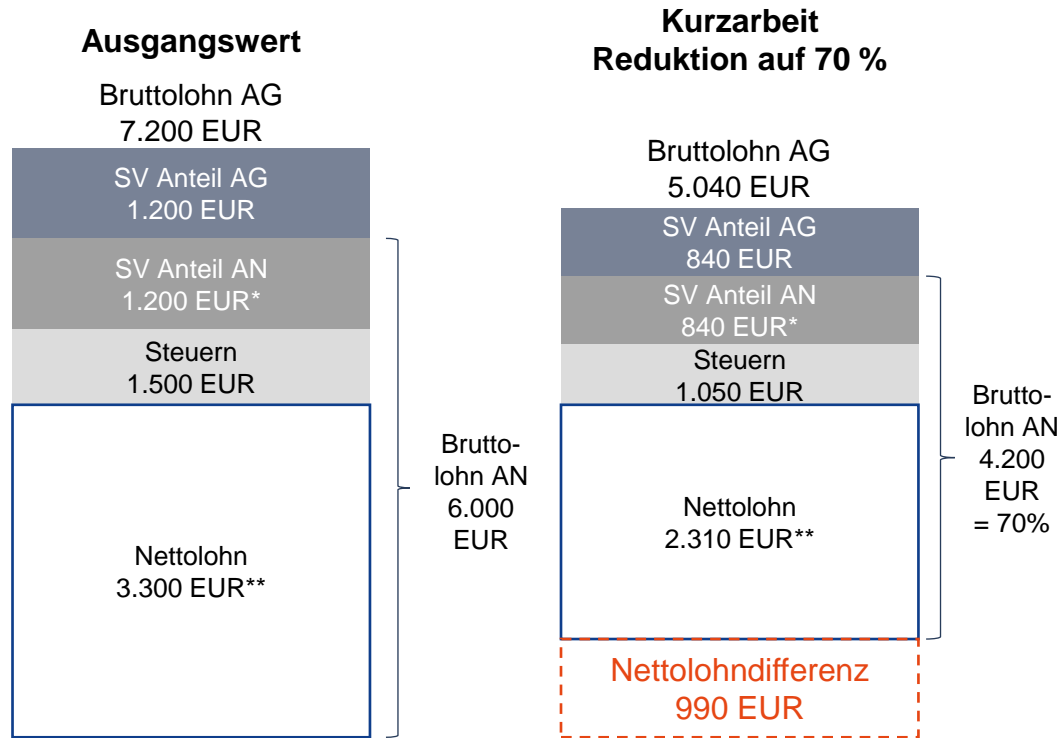
Ohne Betriebsrat / Tarifvertrag

- **In Unternehmen, in denen kein Betriebsrat vorhanden ist und keine arbeitsvertraglichen oder tariflichen Regelungen existieren, kann mit den Arbeitnehmern eine individuelle Vereinbarung getroffen werden (die aber auf Freiwilligkeit beruht) - *Ein Formulierungsvorschlag findet sich im Anhang***
- **Als letzter Weg sind dann noch Änderungskündigungen möglichen**

Daneben sind weitere Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel Ankündigungsfristen, zu beachten. Sind diese nicht vereinbart, sind zumindest „angemessene“ Fristen zu wahren. Zudem sind Auswirkungen auf Urlaub (Reduzierung Urlaubsanspruch?) sowie Prämien und Boni zu erläutern.

Ermittlung des Kurzarbeitergeldes

(schematisch)

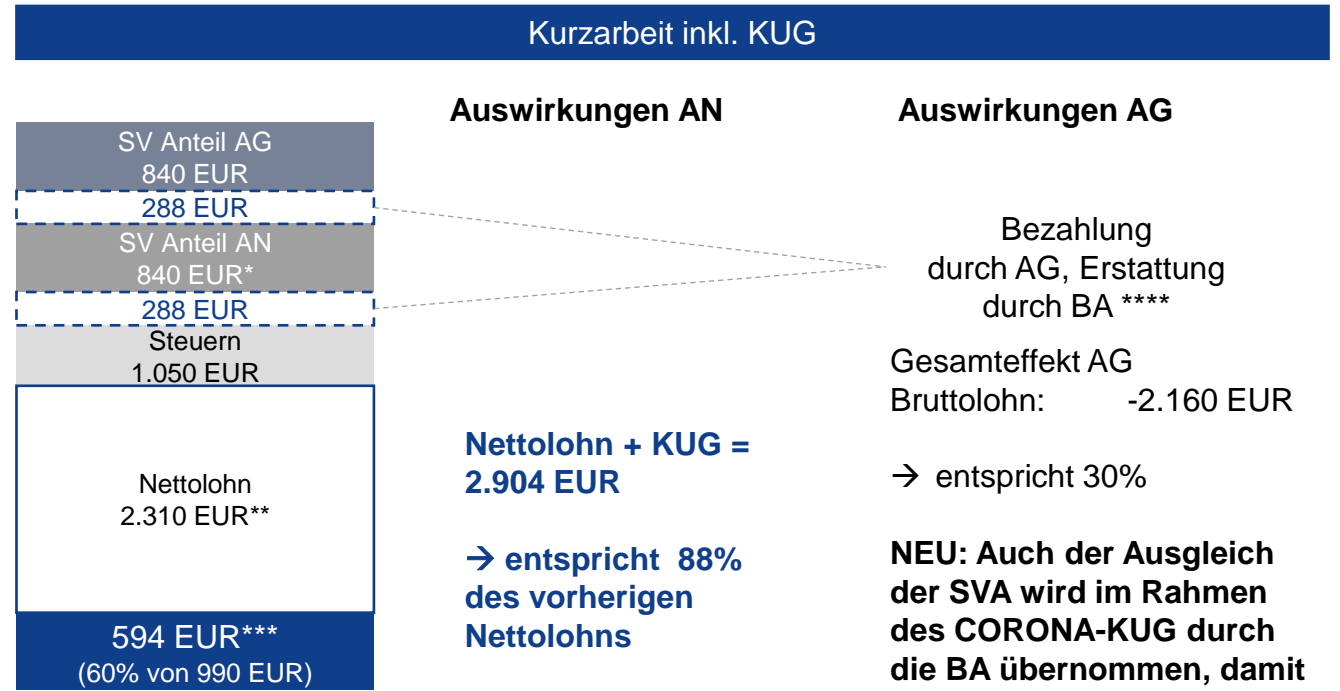


* pauschaliert 20%

** individueller Steuersatz

*** Für AN mit Kindern steigt der Betrag auf 67% = 663 EUR

**** 80% der Differenz BMG (Bruttolohn AN) = 1.800 x 0,8 x rd. 20% = 288 EUR



Die detaillierte Ermittlung kann dem Formular KUG 006 entnommen werden

Freiwillige Aufstockung des KUG durch den AG

- Eine freiwillige Aufstockung des KUG durch den Arbeitgeber bis auf 80% bleiben steuerfrei

Ausweitung des Kurzarbeitergeldes

UPDATE!

Erhöhung KUG bei längerer Kurzarbeit

- Schrittweise Erhöhung des KUG bei längerer Bezugsdauer
- Mehr Nettogehalt für Arbeitnehmer
- Keine zusätzliche Belastung für Arbeitgeber
- Befristet bis **31.12.2021**

Voraussetzung

Verringerung der Arbeitszeit um mindestens 50%

Staffelung KUG

Monat 1 bis 3

60%/67%

Monat 4 bis 6

70%/77%

ab Monat 7

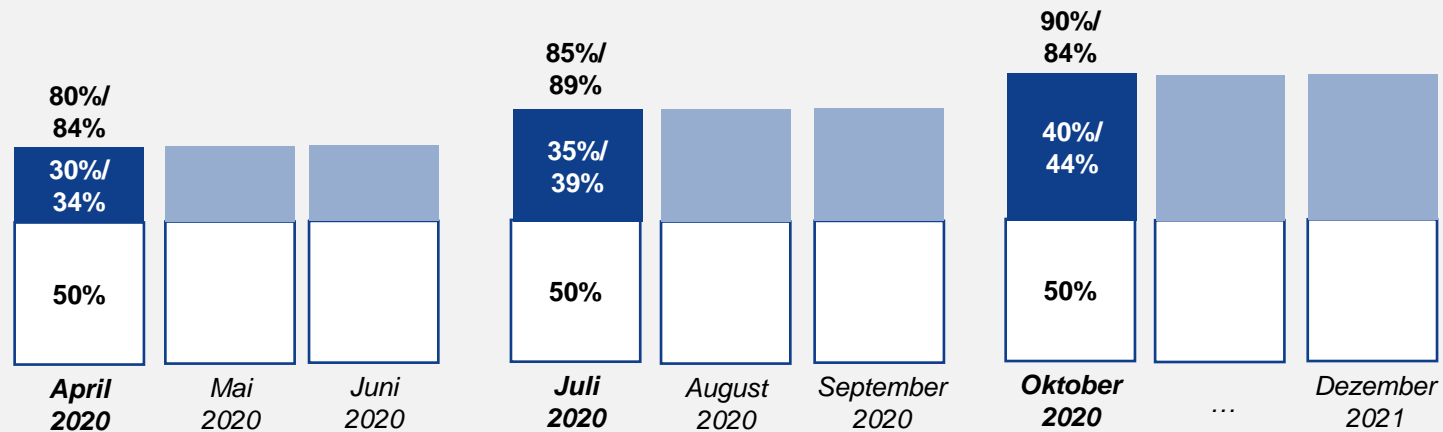
80%/87%

Beispiel (schematisch) bei Reduktion 50%

Gesamt Netto AN*

KUG*

Nettolohn reduziert*



* jeweils in % vom regulären Netto

Agenda

- 1 INFORMATIONEN ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)
- 2 STAATLICHE UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMME**
- 3 STEUER- UND ABGABENERLEICHTERUNGEN
- 4 BETRIEBLICHE LIQUIDITÄTSSICHERUNG
- 5 IHRE ANSPRECHPARTNER
- 6 DISCLAIMER

Corona-Überbrückungshilfe – Phase 1

Erstattung von betrieblichen Fixkosten bis max. 80% aufgrund „Corona-induzierter“ Umsatzrückgänge – befristet bis 31.09.2020

FÖRDERUNG

- Staatliche Einmalhilfe für kleine und mittelständische Unternehmen entsprechend der EU-Definition für KMU
- Förderfähig sind vor dem März 2020 begründete betriebliche Fixkosten (Miete, Pacht, Finanzierungskosten, Grundsteuer, Personal sofern nicht in Kurzarbeit (10% der Fixkosten))

VORAUSSETZUNGEN

- KMU-Unternehmen, dessen Betriebsstätte oder Sitz in Deutschland und bei einem deutschen Finanzamt gemeldet ist
- Ausschluss des Kriteriums eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ (UiS) gem. EU-Definition per Ende 2019
- Nachweis von Umsatzrückgängen von gesamt > 60% in den Monaten April und Mai 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten; bei Start-Up-Unternehmen, die nach April 2019 gegründet wurden, werden die Vorjahresvergleichsmonate November und Dezember 2019 als Betrachtungsmoment herangezogen
- Nachweis des Unternehmens im aktuellen Antragsmonat über Umsatzeinbußen > 40% gegenüber Vorjahresniveau

KONDITIONEN - Zeitlich begrenzte Staatshilfe von Juni bis August 2020

- **Zuschuss** (kein Kredit!) zur teilweisen Abdeckung von betrieblich entstandenen Fixkosten in Juni bis August 2020
- Höhe in Abhängigkeit des im Antragsmonat bestehenden Umsatzrückgangs gegenüber Vorjahreswert (s. Tab.)
- **max. Fördervolumen** beträgt **150 T€** für 3-Monatszeitraum (Überschreitung in begründeten Ausnahmefällen)
- Sonderregelung für Kleinunternehmen (Beschäftigtenzahl per 29.02.2020)
 - Max. Fördervolumen für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten beträgt 9 T€ im 3-Monatszeitraum
 - Max. Fördervolumen für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten beträgt 15 T€ im 3-Monatszeitraum

Umsatzrückgang im Antragsmonat [%] ggü. Vorjahresmonat	Max. Erstattung betrieblicher Fixkosten [%]
≥ 40% bis < 50%	≤ 40%
≥ 50% bis ≤ 70%	≤ 50%
> 70%	≤ 80%

Zeitliche Befristung

- **Antragstellung spätestens bis 31.09.2020!**
- Antrag zunächst (teilweise) auf Basis geschätzter Umsätze und Kosten
- Bis 31.12.2020 dann „Schlussabrechnung“ auf Basis Ist-Beträgen
- **ACHTUNG:** In Schlussabrechnung nur Rückzahlungen, keine nachträgliche Aufstockung!

Antragsverfahren

- Antragstellung ausschließlich Online über registrierten WP oder StB
- **BANSBACH ist registriert und unterstützt bei den Anträgen**

Corona-Überbrückungshilfe – Phase 2

NEU MIT VERBESSERTEN BEDINGUNGEN!

Erstattung von betrieblichen Fixkosten bis max. **90%** aufgrund „Corona-induzierter“ Umsatzrückgänge

FÖRDERUNG

- Staatliche Einmalhilfe für kleine und mittelständische Unternehmen entsprechend der EU-Definition für KMU
- Förderfähig sind betriebliche Fixkosten (Miete, Pacht, Finanzierungskosten, Grundsteuer, Personal sofern nicht in Kurzarbeit (**20%** der Fixkosten))

VORAUSSETZUNGEN

- KMU-Unternehmen, dessen Betriebsstätte oder Sitz in Deutschland und bei einem deutschen Finanzamt gemeldet ist
- Ausschluss des Kriteriums eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ (UiS) gem. EU-Definition per Ende 2019
- Nachweis von Umsatzrückgängen **in den Monaten April bis August 2020 von durchschnittlich mindestens 30%** gegenüber dem Vorjahreszeitraum **oder mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten in diesem Zeitraum**
- Nachweis des Unternehmens im aktuellen Antragsmonat über Umsatzeinbußen **> 30%** gegenüber Vorjahresniveau

KONDITIONEN - Zeitlich begrenzte Staatshilfe von **September bis Dezember 2020**

- **Zuschuss** (kein Kredit!) zur teilweisen Abdeckung von betrieblichen Fixkosten
- Höhe in Abhängigkeit des im Antragsmonat bestehenden Umsatzrückgangs gegenüber Vorjahreswert (s. Tab.)
- **max. Fördervolumen beträgt 50 T€ pro Monat, d.h. 200 T€ für 4-Monatszeitraum**
- Sonderregelung für Kleinunternehmen - **entfällt**

Umsatzrückgang im Antragsmonat ggü. Vj.-Monat	Erstattung betrieblicher Kosten
> 30% bis 50%	40%
> 50% bis 70%	60%
> 70%	90%

Ablauf

- Antragstellung soll ab Mitte Oktober möglich sein
- Anträge damit zunächst (teilweise) auf Basis geschätzter Umsätze und Kosten
- Nachgelagert dann „Schlussabrechnung“ auf Basis Ist-Beträgen
- In Schlussabrechnung **auch nachträgliche Erhöhung der Zuschusssumme auf Basis Ist-Umsätze und –Kosten möglich**

Antragsverfahren

- Antragstellung ausschließlich Online über registrierten WP oder StB
- **BANSBACH ist registriert und unterstützt bei den Anträgen**

KfW-Corona-Hilfe – Schnellkredit 2020 – KfW-Programm 078

KfW-Schnellkredit für den Mittelstand

100% Risikoübernahme durch die KfW

Keine Risikoüberprüfung durch die Hausbank oder die KfW

Keine Sicherheiten, nur Schufa-Auskunft

Zielstellung schnelle Bearbeitung von Anträgen und Auszahlung an Unternehmen

FÖRDERUNG

- Investitionen (Maschinen und Ausstattung)
- Betriebsmittel (Liquiditätsbedarf)
- KEINE Umschuldungen oder Kreditablösungen
- KEINE Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen, Prolongationen
- KEINE Beraterkosten, die den Durchschnitt der Jahre 2017 – 2019 um mehr als 10 % überschreiten

VORAUSSETZUNGEN

- Pro Unternehmensgruppe mit mehr als 10 Mitarbeitern
- Unternehmen, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind
- Erzielung von Gewinn in 2019 oder in Summe der letzten 3 Jahre
- Auch Förderung von Unternehmen, an denen Private Equity Investoren beteiligt sind (keine Ausschüttungen oder Kapitalentnahme)
- KEINE Unternehmen, die zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren ⁽¹⁾
- **KEINE Gewinn- oder Dividenden-Ausschüttungen während der Kreditlaufzeit**, außer marktübliches GF-Gehalt (max. TEUR 150 p.a. und p.P.)/Entnahmen für Geschäftsinhaber
- Einige Sektoren sind von der Förderung ausgeschlossen, z.B. Rüstungsindustrie

(1) Keine unregelmäßigen Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen, Keine Stundungsvereinbarungen oder Covenantbrüche, gemäß aktueller Planung auf Basis einer erholten wirtschaftlichen Situation ist die Durchfinanzierung bis zum 31.12.2020 voraussichtlich gegeben, auf Basis einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Situation besteht eine positive Fortführungsprognose. Siehe dazu auch Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 sowie Ziffer C.I. im KfW-Merkblatt „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“.

KfW-Corona-Hilfe – Schnellkredit 2020 – KfW-Programm 078

KONDITIONEN

- Kredithöhe:
 - Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern max. 500.000 EUR
 - Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern max. 800.000 EUR
 - Pro Unternehmensgruppe können maximal bis zu 25% des Jahresumsatzes 2019 mitfinanziert werden.
- Laufzeit: bis zu 10 Jahre
- Tilgungsfrei 0 bis 2 Jahre möglich
- Eine Sondertilgung jederzeit möglich, ohne Vorfälligkeitsentschädigung
- Zinssatz derzeit 3% p.a.
- Bis zur Höhe der genannten Kredithöchstbeträge kann bis Ende 2020 ein weiterer Antrag gestellt werden (insgesamt max. zwei Antragstellungen möglich bei derselben Hausbank)

WICHTIG

KOMBINATION ZU ANDEREN FÖRDERPROGRAMMEN

- Zusätzlich zum KfW-Schnellkredit 2020 können auch die Zuschüsse der Soforthilfeprogramm des Bundes und der Länder genutzt werden, soweit die Förderung insgesamt unter 800.000 EUR Gesamtnennbetrag pro Unternehmen bleibt.
- Der KfW-Schnellkredit 2020 kann bis spätestens 31.12.2020 abgeschlossen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können Sie keinen weiteren KfW-Kredit beantragen.
- Ein Wechsel vom KfW-Sonderprogramm (Programmnummern 037 / 047 / 075 / 076 / 855) zum KfW-Schnellkredit 2020 (Programmnummer 078) ist ausgeschlossen.
- Ausgeschlossen ist auch eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder mit Programmen der Bürgschaftsbanken, die wegen der Coronakrise erweitert wurden.

KfW-Corona-Hilfe - Kreditangebot für Unternehmen (Auszug)

KfW-Unternehmerkredit (Programm 037/047)

Für Unternehmen oder Freiberufler, die länger als 5 Jahre am Markt sind

ERP-Gründerkredit – Universell (Programm 075/076 - mit Risikoübernahme)

Für junge Unternehmen oder Freiberufler, die weniger als 5 Jahre am Markt sind
(min. 3 Jahre alt oder min. 2 Jahresabschlüsse)
inkl. Existenzgründer und Unternehmensnachfolger

Die KfW übernimmt einen Teil des Risikos des Bankenrisikos (bei großen Unternehmen bis zu 80 %; bei KMU bis zu 90 %).

FÖRDERUNG

- Investitionen, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen
- Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen, auch Übernahmen und Tätige Beteiligungen
- Betriebsmittel (mittel zur Gewährleistung aus laufenden Betriebs), Warenlager
- KEINE Umschuldungen (ausgenommen Umschuldungen von Krediten aus dem KfW-Schnellkredit) und keine In-Sich-Geschäfte
- KEINE Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen, Prolongationen
- KEINE Baumaßnahmen für betreutes Wohnen oder Treuhandkonstruktionen

VORAUSSETZUNGEN

- KEINE Unternehmen, die zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren
- **KEINE Gewinn- oder Dividenden-Ausschüttung während der Kreditlaufzeit** oder Entnahmen durch Investoren (Private Equity)
- Einige Sektoren sind von der Förderung ausgeschlossen, z.B. Rüstungsindustrie

KfW-Corona-Hilfe - Kreditangebot für Unternehmen (Auszug)

KfW-Unternehmerkredit (Programm 037/047)

ERP-Gründerkredit – Universell (Programm 075/076 - mit Risikoübernahme)

KONDITIONEN

- Kredithöhe bis zu 1 Mrd. EUR, mit folgender Begrenzung
 - 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
 - das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
 - den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
 - 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. EUR oder
 - bis zu 100 % der Investition oder Betriebsmittel mit 100% Auszahlung
- Laufzeit bis max. 10 Jahre für Kredite bis 800.000 EUR - Laufzeit bis max. 6 Jahre für Kredite über 800.000 EUR
- Für Betriebsmittel: Endfälligkeit bis zu 2 Jahren und Zinsbindung über die gesamte Laufzeit
- Tilgungsfrei bis zu 2 Jahren
- Rückzahlung durch vierteljährliche Raten oder über Endfälligkeit.
- Außerplanmäßige Tilgung bis zu 100% möglich gegen Vorfälligkeitsentschädigung
- Reduzierter Zinssatz von 1,00 bis 2,12 % p.a.
- Zinsbindung über die gesamte Laufzeit
- Bereitstellungsprovision 0,15% pro Monat, beginnend nach dem Zusagedatum (KMU: 6 Monate und 2 BAT; Große U.: 1 Monat und 2 BAT)

WICHTIG

KOMBINATION ZU ANDEREN FÖRDERPROGRAMMEN

- Grundsätzlich ist die Kombination eines Kredites aus dem Programm KfW-Unternehmenskredites, bzw. ERP-Gründerkredit-Universell mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) möglich.
- Eine Kombination mit dem KfW-Schnellkredit 2020 oder anderen haftungsfreigestellten KfW-/ERP-Programmen ist ausgeschlossen.

KfW-Corona-Hilfe - Kreditangebot für Unternehmen (Auszug)

KfW-Sonderprogramm - Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierungen (ab 25 Mio. EUR) – Programm 855

Die KfW übernimmt bis zu 80% des Risikos der Konsortialfinanzierung, jedoch max. 50% der Risiken der Gesamtverschuldung.

FÖRDERUNG

- Investitionen, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen
- Betriebsmittel (mittel zur Gewährleistung aus laufenden Betriebs)
- KEINE Umschuldungen und Nachfinanzierungen,
- AUSSCHLUSS von Doppelhilfe, d.h. Entscheidung entweder Konsortialfinanzierung oder Unternehmenskredit von Einzelbanken (Hausbanken)

VORAUSSETZUNGEN

- Gewerbliche Unternehmen, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, für Vorhaben in Deutschland
- Auch Förderung von Unternehmen, an denen Private Equity Investoren beteiligt sind (keine Ausschüttungen oder Kapitalentnahme)
- KEINE Unternehmen, die zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren
- KEINE Unternehmen, die kein Tragfähigkeitskonzept haben, unter der Annahme, dass sich die Lage ab 2021 wieder normalisiert
- **KEINE Gewinn- oder Dividenden-Ausschüttung**, außer marktübliche Vergütungen an Geschäftsinhaber, bzw. bereits durch HV beschlossene Ausschüttungen.
- Einige Sektoren sind von der Förderung ausgeschlossen, z.B. Rüstungsindustrie

KONDITIONEN

- Kredithöchstbetrag begrenzt auf max. 50% der Gesamtverschuldung der Unternehmensgruppe oder 30% der Bilanzsumme
- Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. EUR und ist begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.
- Laufzeit bis max. 6 Jahre
- Alle weiteren Konditionen müssen im Konsortialkreditvertrag vereinbart werden. Das heißt, die KfW übernimmt für ihre Risikobeteiligung die von den Finanzierungspartnern vereinbarten Konditionen, sofern diese als maßgerecht angesehen werden.

Landesförderprogramme am Beispiel Baden-Württemberg - L-Bank-Corona-Hilfe - (Auszug)

L-Bank Liquiditätskredit

FÖRDERUNG

- Kurzfristiger Liquiditätsbedarf
- Finanzierung von Betriebsmitteln, Konsolidierungen, Betriebsübernahmen

VORAUSSETZUNGEN

- Freiberufler und gewerbliche Unternehmen (i.d.R. bis max. 500 Mitarbeiter)

KONDITIONEN

- Kredithöhe: 10.000 bis i.d.R. 5 Mio. EUR
- Laufzeit: 4, 5, 6, 8 oder 10 Jahre (länger als KfW)
- Tilgungsfrei 0 bis 2 Jahre oder 4 Jahre endfällig
- Sondertilgung jederzeit möglich, ohne Vorfälligkeitsentschädigung
- Zinsen individuell nach Bonität

L-Bank Wachstumsfinanzierung

FÖRDERUNG

- Wachstumsfinanzierung, auch kurzfristiger Liquiditätsbedarf
- Finanzierung von Investitionskosten, Warenlager, Betriebsmittel

VORAUSSETZUNGEN

- Für Unternehmen, die mindestens 5 Jahre am Markt tätig sind

KONDITIONEN

- Kredithöhe: 10.000 bis 5 Mio. EUR
- Laufzeit: 5 Jahre Laufzeit (Betriebsmittelkredit), 8, 10, 15 oder 20 Jahre
- Tilgungsfrei 0 bis 3 Jahre
- Sollzinsverbilligung und –bindung wie Kreditlaufzeit, max. 10 Jahre

Gründungsfinanzierung auch für junge Unternehmen,

- die maximal 5 Jahre am Markt tätig sind
- Ab 5.000 EUR bis 5 Mio. EUR

WICHTIG: Die Förderdarlehen werden im Hausbankenverfahren vergeben. Die Kreditentscheidung verbleibt bei der Hausbank.

Landesförderprogramme am Beispiel Baden-Württemberg

Bürgschafts-Änderungen für Unternehmen in Baden-Württemberg

Staatliche Bürgschaften für Kredite der Hausbank

Aktuelle Neuregelungen

- Die Bürgschaftsgrenze der Bürgschaftsbank ist auf 2,5 Mio. EUR verdoppelt (bisher: 1,25 Mio. EUR)
- Erhöhung der möglichen Bürgschaftsquote für Betriebsmittel bis zu 80 Prozent.
- Zusätzlich ist ein Beschleunigungs-Prozess bei Bürgschaften bis 250.000 EUR vereinbart.

Bürgschaftsbank

- Bürgschaften **bis 2,5 Mio. EUR**

L-Bank

- Bürgschaften **über 2,5 bis 5 Mio. EUR**
- Individualbürgschaften möglich

Landesbürgschaften

- Bürgschaften **über 5 Mio. EUR**
- Abwicklung durch die L-Bank

WICHTIG: Bei fehlenden Sicherheiten, z.B. die Gewährung eines von der Hausbank geplanten Liquiditäts- oder Betriebsmittelkredits, können Bürgschaftsbank oder L-Bank mit einer Bürgschaft Risiken abnehmen. **Somit können auch die Kosten eines Kredites bei verschlechterter Bonität gegen Zahlung eines Bürgschaftsentgelts in Summe gesenkt werden.**

Landesförderprogramme am Beispiel Baden-Württemberg

Bürgschafts-Änderungen für Unternehmen in Baden-Württemberg

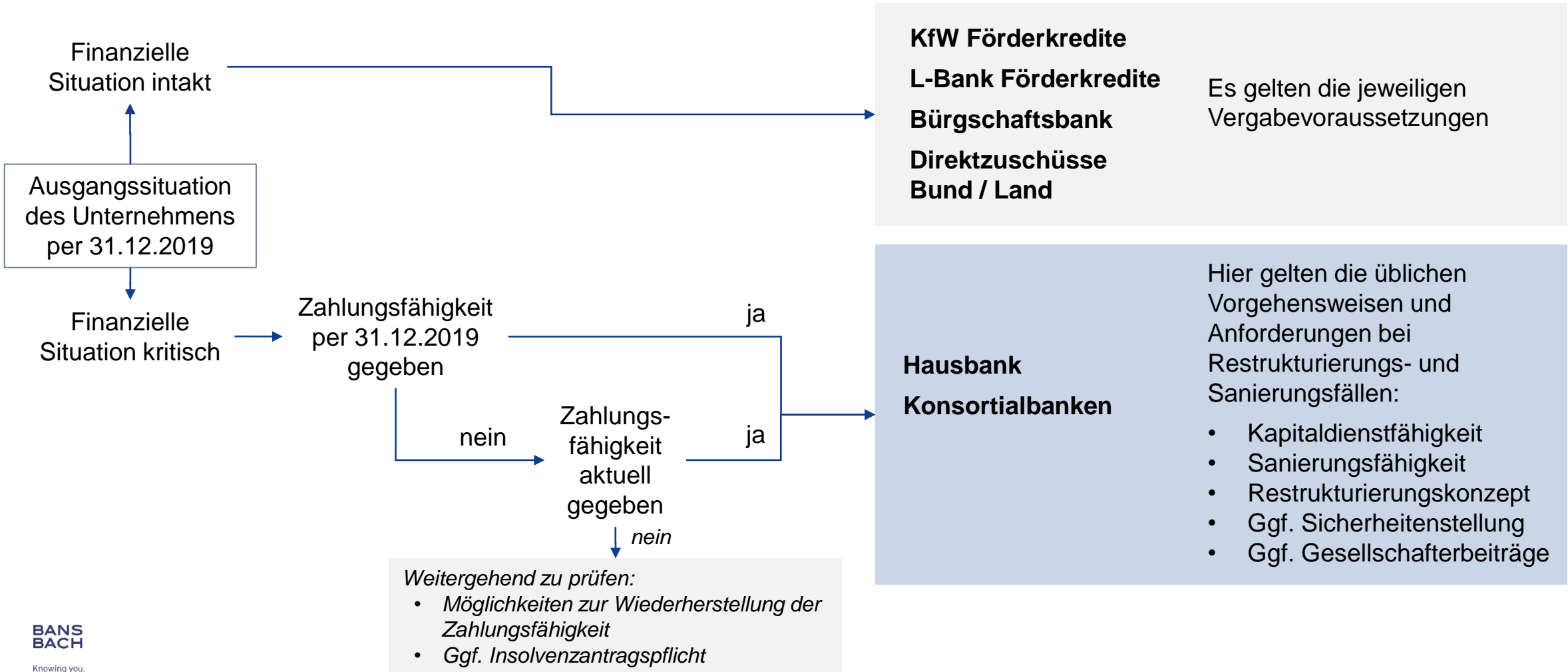
Sofortbürgschaft für Soloselbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmen

Zielgruppe	Soloselbstständige, Freiberufler und Unternehmen bis zehn Mitarbeiter
Konditionen	Gesamtbelastung bei 2,35 % p.a (Zinsen + Bürgschaftsprovision)
Höchstbetrag	max. 250.000 € Kredit
Bürgschaftsquote	90 oder 100 Prozent
Sicherheiten	Außer persönlicher Haftung keine weiteren Sicherheiten
Bearbeitungsgebühr	keine
Bearbeitungszeit	Zusage innerhalb 48 Stunden versprochen
Laufzeit	12 – 120 Monate
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Unternehmen in Schwierigkeiten zum 31.12.2019 / keine Insolvenzantragspflicht • Bestätigung: Unternehmen per 31.12.2019 kapitaldienstfähig • beihilferechtliche Vorgaben (Bundesregelung Kleinbeihilfen)
Antragsstellung	Über Hausbank oder direkt bei www.ermoeglicher.de

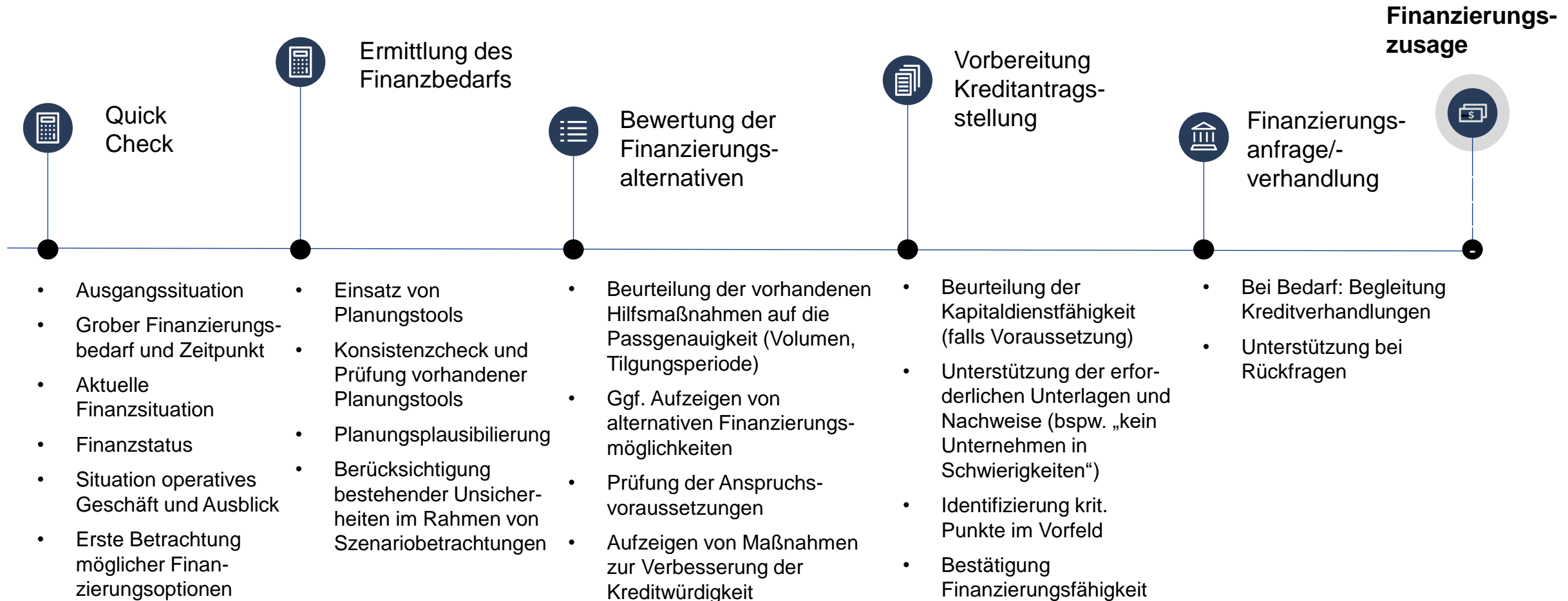
Auch für Unternehmen in der Krise besteht aufgrund der suspendierten Insolvenzantragspflicht eine Möglichkeit, Finanzierungsmittel zu erhalten

Unternehmenssituation

Finanzierungsmöglichkeiten



Wir unterstützen und begleiten Unternehmen bei der Sicherung der Finanzierung – auch in schwierigen Situationen



Unser Team verfügt über langjährige Erfahrungen in Finanzierungsverhandlungen auch in schwierigen Unternehmenssituation sowie Kenntnis der Bankenlandschaft aus Berufserfahrung in der Finanzwirtschaft

Agenda

- 1 INFORMATIONEN ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)
- 2 STAATLICHE UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMME
- 3 STEUER- UND ABGABENERLEICHTERUNGEN**
- 4 BETRIEBLICHE LIQUIDITÄTSSICHERUNG
- 5 IHRE ANSPRECHPARTNER
- 6 DISCLAIMER

Übersicht Steuererleichterungen

Maßnahmen

Herabsetzung der Vorauszahlungen

- Für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer
- **Rückzahlung der bereits geleisteten Vorauszahlungen für Q1/2020**
- Herabsetzung festgesetzter zukünftiger Vorauszahlungen auf Null

Stundung von fälligen oder fällig werdenden Steuerzahlungen

- Für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (z.B. Steuerfestsetzungen für 2019)
- Auch für Umsatzsteuervorauszahlungen
- Alle fälligen oder bis zum 31.12.2020 fällig werdenden Beträge
- Keine Stundungszinsen

Verzicht auf Vollsteckungsmaßnahmen

- Keine Kontenpfändungen o.ä.
- Bis 31.12.2020

Vom Zoll / BZAST verwaltete Steuern

- Z.B. Energiesteuer, Versicherungssteuer

Voraussetzungen

- Steuerpflichtiger ist „unmittelbar und nicht unerheblich“ betroffen
- Keine hohen Anforderungen an die Prüfung der Voraussetzung

Umsetzung

- Antragstellung beim zuständigen Finanzamt / zuständiger Behörde
- Entsprechende Formulare sind bei den Finanzämtern mittlerweile verfügbar
- Dabei kurze Begründung unter vereinfachter Darlegung der mit Blick auf Corona prognostizierten Ergebnissituation empfehlenswert

Vorgezogener und erweiterter Verlustrücktrag

Maßnahme		
<p>pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019 bei Verlust-erwartung in 2020 und erweiterter Verlustrücktrag</p>	Ausgangslage	<ul style="list-style-type: none"> für 2019 wurden Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer geleistet, da in diesem Jahr noch Gewinne für 2020 werden Corona-bedingt Verluste erwartet
	Regulärer Verlauf	<ul style="list-style-type: none"> Verlustrücktrag bis zu 1 Mio. EUR/2 Mio. EUR (Est. Einzelveranlagung bzw. KSt./Est. Zusammenveranlagung) möglich (§10d EStG; nicht: Gewerbesteuer) dadurch Steuerreduktion bzw. -erstattung für 2019 ⇒ Durchführung regulär mit Abgabe Steuererklärung 2020, d.h. frühestens Anfang 2021
	Corona-Erleichterung	<ul style="list-style-type: none"> Verlustrücktrag pauschaliert bereits jetzt in 2020 möglich Erhöhung max. Verlustrücktrag auf 5 Mio./10 Mio. EUR ⇒ Früherer und erweiterter Liquiditätszufluss bereits in 2020 aus Steuerreduktion für 2019
<p>Hinweis</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Festsetzung von Zinsen oder Säumniszuschlägen, wenn späterer, tatsächlicher Verlust 2020 bzw. Verlustrücktrag nach 2019 geringer ausfällt 		

Umsetzung – auf Antrag			
	Pauschaliert	Individuell	
	<ul style="list-style-type: none"> Minderung des zu versteuernden Einkommens 2019 um pauschal 30% Keine genauere Begründung erforderlich, wenn Vorauszahlungen für 2020 bereits auf Null herabgesetzt und von Verlust in 2020 auszugehen ist 	<ul style="list-style-type: none"> Individuelle Berechnung des erwarteten Verlustes 2020 und des Verlustrücktrages Genauere Unterlegung und Begründung erforderlich 	
Beispiel (ESt.)			
		Ausgangs- lage 2019	mit pauschalen Rücktrag 2019
Einkünfte aus Gewerbebetrieb (= Gewerbeertrag)		8.400.000	8.400.000
Rücktrag pauschal 30%		---	-2.520.000
z.v.E.		8.400.000	5.880.000
darauf ESt. plus SolZ, rund	45,0%	-3.780.000	-2.646.000
Anrechnung GewSt., rund	15,0%	1.260.000	1.260.000
fällige ESt. = VZ	30,0%	-2.520.000	-1.386.000
Steuerreduktion		1.134.000	
		= 45% von 2.520.000	

Agenda

- 1 INFORMATIONEN ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)
- 2 STAATLICHE UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMME
- 3 STEUER- UND ABGABENERLEICHTERUNGEN
- 4 BETRIEBLICHE LIQUIDITÄTSSICHERUNG**
- 5 IHRE ANSPRECHPARTNER
- 6 DISCLAIMER

Handlungsempfehlungen

Herausforderungen

Maßnahmen



Krisenmanagement

- Die Entwicklung verläuft dynamisch
- Erfahrungswerte liegen nicht vor

- Aufbau eines Krisenmanagement-Teams
- Aufrechterhaltung kritischer Prozesse
- Regelmäßige Kommunikation mit Stakeholdern
- Laufende Bewertung der Situation und Ableitung von Maßnahmen
- Einheitliche Kommunikation



Lieferkette

- Unklarheit über mögliche Engpässe in der Versorgung
- Produktionsstopp bei Vorlieferanten
- Logistikengpässe

- Enge Abstimmung mit kritischen Lieferanten
- Risikobewertung für Lieferanten / Vorprodukte
- Aufbau / Aktivierung redundanter Versorgungswege / Krisenreaktionsplan
- Laufende Beobachtung der Entwicklung bei Kunden
- Intensivierung der Kundenkommunikation






Mitarbeiter

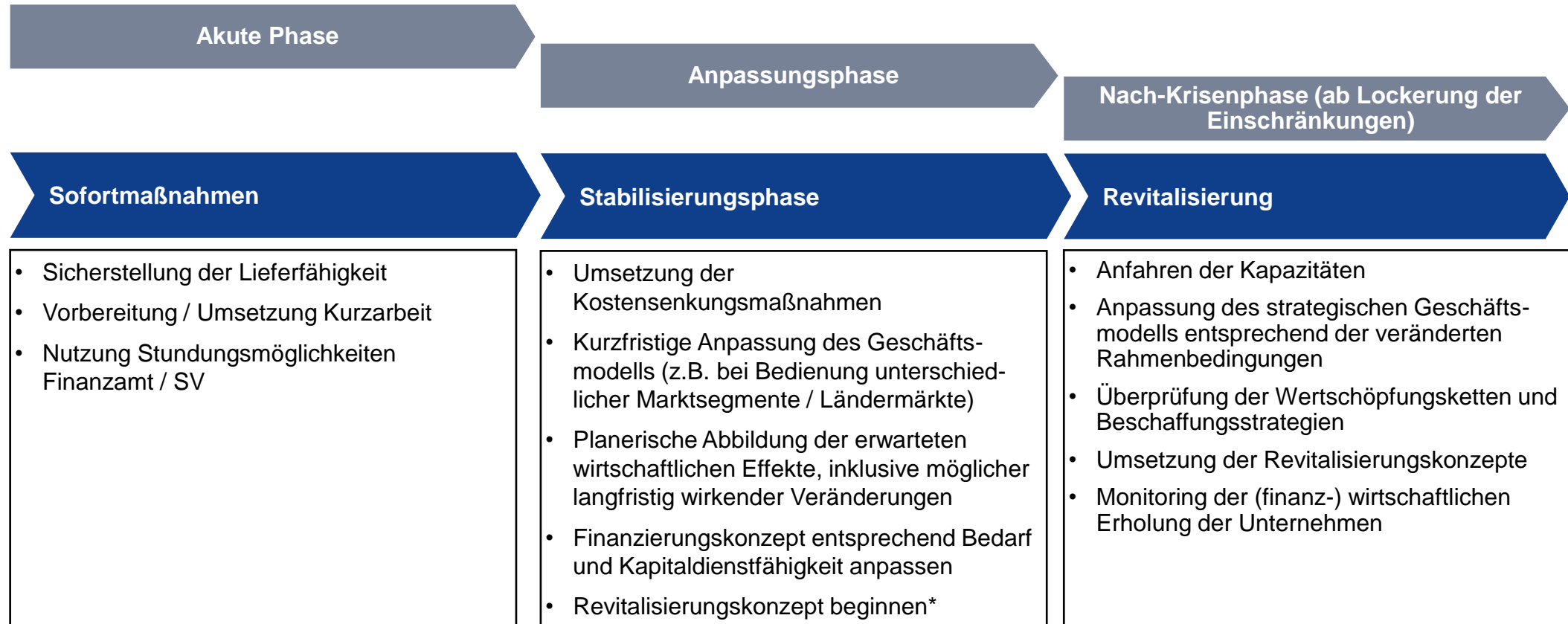
- Verunsicherung der Mitarbeiter
- Wahrnehmung der Fürsorgepflichten

- Ergreifung von Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos und Schutz der Beschäftigten (Home-Office, Trennung von Abteilungen, Einhaltung Sicherheitsabstand)
- Erarbeitung von Notfallplänen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und Eindämmung der negativen Folgen
- Laufende Überwachung der Gesundheit
- Klare Verhaltensregeln

Handlungsempfehlungen

	Herausforderungen	Maßnahmen
 Kosten- und Ergebnis-situation	<ul style="list-style-type: none"> Mehrdimensionale negative Effekte auf den Umsatz Ausmaß derzeit schwer abzuschätzen 	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung und Vorbereitung von eventueller Kurzarbeit und entsprechende vorbereitende Diskussion mit dem Betriebsrat bzw. Mitarbeitern Prüfung weiterer Kostensenkungsmöglichkeiten, bspw. Anpassungen oder Stundungsmöglichkeiten für langfristige Verpflichtungen (bspw. Mieten) Prüfung und Bewertung von Versicherungsleistungen und Schadensausgleich
 Liquidität	<ul style="list-style-type: none"> Umsatzausfälle wirken sich kurzfristig auf die Liquidität aus Zusätzliche Finanzierungsrisiken aus verschlechterter Unternehmensperformance Covenantbrüche 	<ul style="list-style-type: none"> Regelmäßige Prüfung der finanziellen Auswirkungen der Entwicklung des Finanzierungsbedarfs durch Aktualisierung der Unternehmensplanung Durchführung von Szenarioplanungen zur Risikoabschätzung Prüfung von Finanzierungsmöglichkeiten inklusive der angebotenen KfW-Programme und Hilfsmittel-Fonds Aktive Kommunikation mit den Finanzierungspartnern Prüfung der Möglichkeiten zur Herabsetzung der Vorauszahlungen und Steuerstundung
 Verträge	<ul style="list-style-type: none"> Vertragsstrafen aufgrund von Lieferverzögerungen Vertragliche Klauseln in Transaktionsverträgen, Finanzverträgen 	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung vertraglicher Risiken / Pönalen und Prüfung von Force Majeur-Klauseln Prüfung von Material-Adverse-Change-Klauseln in Finanzierungsverträgen Bewertung eigener Schäden und möglicher Entschädigungsleistungen (Versicherungen, Entschädigungsfonds, Garantiegebern, etc.)

Die Herausforderung besteht darin, rechtzeitig die Nach-Krisenphase vorzubereiten, während konkrete Auswirkungen und langfristige Auswirkungen noch unklar sind



* Vor allem bei Unternehmen mit akut angespannter Liquiditätslage und bereits schwierigem Geschäftsverlauf im Jahr 2019 sollte ein umfassendes Maßnahmenkonzept erarbeitet werden

Dies Phase kann derzeit nur grob skizziert und vorgedacht werden

Agenda

- 1 INFORMATIONEN ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)
- 2 STAATLICHE UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMME
- 3 STEUER- UND ABGABENERLEICHTERUNGEN
- 4 BETRIEBLICHE LIQUIDITÄTSSICHERUNG
- 5 IHRE ANSPRECHPARTNER**
- 6 DISCLAIMER

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Kurzarbeitergeld

MANUEL TRAUTMANN
Senior Manager



+49 (0) 711 1646-723
+49 (0) 152 0909 3586

manuel.trautmann@bansbach-gmbh.de

Staatliche Unterstützungsprogramme

TOBIAS GEILER
Partner



+49 (0) 711 1646-742
+49 (0) 174 1520 259

tobias.geiler@bansbach-gmbh.de

Steuererleichterungen

**DR. FRANZ-PETER
STÜMPER**
Partner



+49 (0) 711 1646-793
+49 (0) 171 1910 944

franz-peter.stuemper@bansbach-gmbh.de

Betriebliche Liquiditätssicherung

CARSTEN LEHBERG
Geschäftsführer



+49 (0) 7141 38 979-54
+49 (0) 151 20317854

carsten.lehberg@bansbach-econom.de

DR. DIRK GAUPP
Rechtsanwalt
LL.M. (Exeter)



+49 (0) 711 1646-765

dirk.gaupp@bansbach-gmbh.de

JOBST BARTMER
Senior Manager



+49 (0) 711 1646-735
+49 (0) 172 7480 042

jobst.bartmer@bansbach-gmbh.de

JENS OTTO
Partner



+49 (0) 711 1646-790
+49 (0) 173 7192 739

jens.otto@bansbach-gmbh.de

BERND PETER
Geschäftsführer



+49 (0) 711 1646-717
+49 (0) 172 7480 048

bernd.peter@bansbach-econom.de

WICHTIG: Es bestehen für verschiedene Beratungsleistungen Zuschuss- bzw. Fördermöglichkeiten, die wir gerne für Sie prüfen.

Agenda

- 1 INFORMATIONEN ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)
- 2 STAATLICHE UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMME
- 3 STEUER- UND ABGABENERLEICHTERUNGEN
- 4 BETRIEBLICHE LIQUIDITÄTSSICHERUNG
- 5 IHRE ANSPRECHPARTNER
- 6 DISCLAIMER**

Disclaimer

Diese Präsentation enthält einen Überblick über die wesentlichen, aktuellen Möglichkeiten. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und abschließende Richtigkeit und ist ohne weitergehende, detailliertere Betrachtungen nicht geeignet, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Die Präsentation basiert auf dem Fakten- und Informationsstand zum Zeitpunkt der Ausarbeitung. In der aktuellen Situation können sich diese täglich ändern.